



**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs- und anderer
dienstrechtlicher Vorschriften und des Ministergesetzes**

Der Entwurf regelt u. a. die Gewährung von Sonderzahlungen an Beamte und Versorgungsempfänger. Dieses Gesetz tritt somit an die Stelle des Sonderzuwendungs- und des Urlaubsgeldgesetzes.

Es ist Ausfluss der in § 67 BBesG i. d. F. des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes enthaltenen Öffnungsklausel, die den Ländern hinsichtlich der Gewährung von Sonderzahlungen eine eigene Gesetzgebungskompetenz einräumt.

Hiervon beabsichtigt das Land Niedersachsen schon für das Jahr 2003 Gebrauch zu machen. Es sind folgende Regelungen beabsichtigt:

1. Im Dezember 2003 wird eine Sonderzahlung als Einmalzahlung gewährt, und zwar grundsätzlich in Höhe von 65 v. H. der im Dezember zustehenden Bezüge.
2. Ab dem 01.01.2004 erhalten die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 4,17 v. H. der im jeweiligen Zahlmonat zustehenden Versorgungsbezüge. Bezugsgröße sind die monatlichen Bezüge **vor** der Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften.
3. Für Kinder, für die im Monat Juli Familienzuschlag gewährt wird, wird im Monat Juli eine Sonderzahlung in Höhe 25,56 € gezahlt.

Aufgrund der monatlichen Zahlung der Sonderzahlung wird es ab 2004 keine weitere Sonderzuwendung im Dezember (Weihnachtsgeld) mehr geben.

Für die aktiven Beamten entfällt darüber hinaus ab 2004 auch die Zahlung eines Urlaubsgeldes, das den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ja auch in der Vergangenheit nicht zustand.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Niedersächsische Versorgungskasse